

Abrechnung
als ambulante
Behandlung möglich

Voraussetzung:
Liquidationsrecht;
keine Doppel-
abrechnungen!

Nr. 626 GOÄ

► Notfallbehandlung

Interdisziplinäre Schockraumbehandlung – wie abrechnen?

| FRAGE: „Eine Patientin wird als Schockraum-Patient ambulant aufgenommen. An der einstündigen Untersuchung sind jeweils der Oberarzt/Chefarzt der Anästhesie, der Unfallchirurgie und der Allgemeinen Medizin beteiligt. Die Patientin wird nach aufwendiger Untersuchung verlegt. Können hier die einzelnen Fachabteilungen ihre Leistungen entsprechend der GOÄ abrechnen?“ |

ANTWORT: In der Konstellation, dass vor stationärer Aufnahme eine ambulante Notfallbehandlung erfolgt, gibt es unterschiedliche Auffassungen. In einer neueren Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 11.09.2019, Az. B 6 KA 6/18 R) für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird jedoch sinngemäß ausgeführt, dass eine einheitliche stationäre Behandlung nur vorliegt, wenn der Versicherte in der Notfallambulanz des Krankenhauses behandelt wird, das diesen anschließend stationär aufnimmt. Übertragen auf die hier bestehende Fallkonstellation würde dies bedeuten, dass die Abrechnung bei Verlegung ambulant erfolgen kann. Die vom BSG vertretene Auffassung ist durchaus auf Fälle übertragbar, bei denen es sich um einen privat versicherten Patienten handelt.

MERKE |

- Bei den Behandlern muss es sich um Ärzte handeln, denen vom Arbeitgeber auch ein nebenvertragliches Liquidationsrecht für die Ambulanz zusteht.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Doppelabrechnung von Leistungen durch die unterschiedlichen Behandler vermieden wird.

► Kardiologie

Wie ist ein diagnostischer Rechtsherzkatheter mit Kontrastmittel abzurechnen?

| FRAGE: „Ich benötige Ihren Rat bei der Abrechnung eines Rechtsherzkatheters nach GOÄ. In der linken Herzhälfte wurde bereits eine Katheteruntersuchung durchgeführt. Nun soll ein Rechtsherzkatheter mit Kontrastmittel gelegt werden. Wie kann ich das abrechnen?“ |

ANTWORT: Üblicherweise wird ein diagnostischer Rechtsherzkatheter mit der Nr. 626 GOÄ abgerechnet. Für den Herzkatheterismus im Zusammenhang mit Kontrastmitteleinbringungen sind die Ausschlussbestimmungen bei Ziffer 626 zu beachten: „...neben der Leistung nach Nummer 626 sind die Leistungen nach den Nummern 355, 356, 360, 361, 602, 648, 650, 651, 3710 und 5295 nicht berechnungsfähig“.

PRAXISTIPP | Für Herzkatheterismus mit Kontrastmitteleinbringung sollte anstelle der Nr. 626 die Nr. 628 in Kombination mit Nr. 355 bzw. 360 (bei zusätzlicher Koronarangiographie) berechnet werden!